

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Branterei“ wird gefasst.

Das Planverfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Textform wird entsprechend des Beratungsergebnisses anerkannt und die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen.

### **Begründung:**

Gem. des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 (4CN 7.16) muss es in jedem intern lärmkontingentiert gegliederten Baugebiet einen Teilbereich ohne oder mit sehr niedrigen Lärmkontingenten geben.

Im seit dem 01.05.2018 rechtsgültigem Bebauungsplan Nr. 118 „Branterei“ sind Lärmkontingente vorgesehen, so dass die Begründung um einen Hinweis auf den Bebauungsplan ohne Lärmkontingentierung zu ergänzen ist.

Um auch nicht im Gewerbegebiet Branterei ansässigen Firmen die Möglichkeit zu geben, den Werbepylon zu nutzen, soll die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Gewerbegebiet Ostiem“ gem. § 13 BauGB erfolgen.

Bislang betragen die nicht gedeckten jährlichen Kosten ca. 9.000 €. Diese sollen durch zusätzliche Werbepartner amortisiert werden.

Die Aufstellung erfolgt in Textform, der Geltungsbereich des Ursprungsplanes bleibt unberührt.